



Satzung der Stadt Riedenburg über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Die Stadt Riedenburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Riedenburg erhebt für die Überlassung von Standplätzen an den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Riedenburg Marktgebühren (Standgebühren).
- (2) ¹Eine Gebühr wird für jede befugte oder unbefugte Benutzung der Märkte erhoben. Gemeinnützige Vereine sind von der Gebühr befreit. ²Dies gilt nicht für den Christkindlmarkt.

§ 2 Gebührensschuldner

- ¹Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz nutzt oder benutzen lässt.
²Überlässt der befugte Benutzer einem Unbefugten die Einrichtung bzw. den zuge teilten Standplatz, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

- (1) ¹Die Marktgebühren betragen beim Wochenmarkt je Monat:
 - a) 0,25 € je angefangener laufender Meter Verkaufsfläche
 - b) 1,00 € je Stromanschluss²Die Monatsgebühr ist bei einer mindestens einmaligen Überlassung des Standplatzes fällig.
- (2) Die Marktgebühren betragen bei den Jahrmärkten je Markttag:
 - a) 3,00 € je angefangener laufender Meter Frontlänge
 - b) 4,00 € je angefangener laufender Meter Frontlänge für Imbissstände
 - c) 1,00 € je Stromanschluss
- (3) Die Marktgebühren betragen bei der Sonnwendfeier abweichend von Abs. 2 je Markttag
 - a) 15,00 € Grundgebühr
 - b) 4,00 € je angefangener laufender Meter Frontlänge

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes auf dem Wochen- oder Jahrmarkt. ²Bei fehlender Zuteilung entsteht sie mit der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (3) ¹Bei den Jahrmärkten wird die Gebühr durch das gemeindliche Personal vor Beginn der Benutzung erhoben. ²Beim Wochenmarkt wird die Gebühr durch das gemeindliche Personal nach Ende der Wochenmarktsaison erhoben. ³Die Gebührenquittung oder sonstige Zahlungsnachweise sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie sind nicht übertragbar.

§ 5 Gebührenerstattung

Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung, Erlass oder Ermäßigung der Marktgebühren.

§ 6 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Riedenburg vom 18.02.1997, zuletzt geändert am 08.11.2005, außer Kraft.

Riedenburg, den 24.03.2021

gez.

Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister